

Barbara Hiltpolt

Geistiges Eigentum

Der gegenständliche Beitrag befasst sich mit dem komplexen Begriff des „geistigen Eigentums“. Es wird eingangs der Vergleich zum juristischen Sacheigentum behandelt, woraus sich mehrere sehr komplexe Fragestellungen ergeben. In der Folge erfordert die Befassung mit dem Thema die Erörterung der Fragen nach der Entstehung, dem Wesensgehalt und dem Umfang und letztlich dem Eintritt bzw. dem Verlust der Schutzwürdigkeit des geistigen Eigentums. Eigentum ist in der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung ein zentraler Begriff. Die damit verbundenen Inhalte unterliegen – ausgehend vom jeweiligen Betrachtungswinkel – spezifischen Beurteilungen. Das Eigentumsverständnis in juristischer Hinsicht ist ein durch die staatliche Ordnung garantiertes Recht, geschützt gegenüber Eingriffen von Dritten. Das geistige Eigentum ist hingegen ein deutlich umfassenderes Eigentumsrecht. Es wird im weitesten Sinn auch als Menschenrecht qualifiziert. Um für die Außenwelt wahrnehmbar zu werden und damit zu faktischer und allenfalls juristischer Bedeutung zu gelangen bzw. zum „geistigen Eigentum“ im landläufig verstandenen Sinn zu werden, muss dieser geistige Schöpfungsakt in einer der Individualität des intellektuellen Produktes entsprechenden geeigneten Form kommuniziert werden. Damit wird es von seinem Urheber in ein Werk transformiert. Geistiges Eigentum ist in seinen Erscheinungsformen komplex und vielfältig. Durch die Kommunikation (Transformation) erhält das „geistige Eigentum“ seine juristisch relevante Existenz. Gleichzeitig tritt damit der Verlust der individuellen Exklusivität ein. Das diesbezügliche Bewusstsein ist dann beliebig vermehrbar, seine Verbreitung vom Urheber sehr oft sogar gewollt. Wesentlich am Schutz des „geistigen Eigentums“ ist somit nicht die Vermeidung der Verbreitung des Wissens, der Kenntnisse, der damit verbundenen Erfahrungen oder ganz allgemein des Bewusstseins darüber, sondern der in der Rechtsordnung vorgesehene Schutz der Reproduktion oder der Nachahmung des Werkes. Letztlich führt die Auseinandersetzung mit dem Thema zum Ergebnis, dass sich unter der Bezeichnung „geistiges Eigentum“ ein vielschichtiger Begriffsinhalt verbirgt, der je nach Betrachtungswinkel unterschiedlichen Beurteilungen unterliegt. Wesentlich ist die notwendige Unterscheidung zwischen dem juristischen Sacheigentum und dem viel schwieriger zu begreifenden „geistigen Eigentum“. Im abschließenden Resümee wird der Schluss gezogen, dass mit dem notwendigen Schutz des „geistigen Eigentums“ im gesellschaftspolitischen Interesse der Urheber geschützt, durch Zuerkennung subjektiver Exklusivrechte entlohnt und damit die Kreativität sowie die intellektuelle und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Gesellschaft gefördert werden soll.¹

I. Einleitende Feststellungen

Eigentum ist ein zentraler Begriff unserer Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung. Die mit dem Begriff verbundenen Inhalte unterliegen ausgehend vom jeweiligen Betrachtungswinkel

¹ In dieser Arbeit sind aus Gründen des Leseflusses alle geschlechterspezifischen Formen ausschließlich in ihrer männlichen Variante angegeben. Dies impliziert immer sowohl die männliche als auch die weibliche Variante des jeweiligen Ausdrucks.

tungswinkel spezifischen Beurteilungen. In seiner Begrifflichkeit bekannt und relativ unbestritten ist das Eigentumsverständnis im juristischen Sinn.

II. Juristischer Eigentumsbegriff

Eigentum ist in juristischer Hinsicht ein durch die staatliche Ordnung garantiertes Recht, das gegenüber Eingriffen von Dritten geschützt und gegebenenfalls mit hoheitsrechtlicher Zwangsgewalt durchsetzbar ist. Das Eigentum wird meist als Eigentum an Gegenständen und Rechten (körperlichen und unkörperlichen Sachen) bezeichnet. Das Eigentum ist im rechtlichen Kontext auf die Sache selbst bezogen, so definiert auch § 353 ABGB: „*Alles was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen Eigentum*“ (sog. Eigentum im objektiven Sinn). Der Begriff des Eigentums wird auch im Sinne von Eigentumsrecht verwendet. „*Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen*“ (§ 354 ABGB; Eigentum im subjektiven Sinn). Der Eigentümer darf die Sache beliebig gebrauchen oder zerstören, über sie rechtsgeschäftlich verfügen (sie veräußern, verpfänden oder vererben). Das Recht nach Willkür zu schalten, nennt man „positive Seite“ des Eigentumsrechtes, die Befugnis andere davon auszuschließen wird als „negative Seite“ bezeichnet. Demnach wäre das Eigentumsrecht ein ganz beschränktes, gegen jedermann geschütztes Herrschaftsrecht an Sachen. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass Eigentümer auch Mitglieder der Gesellschaft sind und nach den Wertungen dieser Gesellschaft, die in der Rechtsordnung zum Ausdruck kommen, vielfach die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einzelner vorzuziehen haben. Denn die Ausübung eines schrankenlosen Eigentumsrechtes würde zur Beeinträchtigung anderer Eigentumsrechte führen. Deshalb ist auch im Gesetz im § 364 Abs. 1 ABGB normiert, dass das Eigentumsrecht nur so ausgeübt werden darf, dass dadurch weder in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird noch die im allgemeinen Interesse vorgeschriebenen Beschränkungen übertreten werden (Kozziol, *Welser 2006, Band I, S. 280f*).

III. Geistiges Eigentum

Von der allgemeinen Verständlichkeit des juristischen Sacheigentums unterscheidet sich der komplexe Begriff des „geistigen Eigentums“ wesentlich. Schon zu Beginn der Auseinandersetzung mit der Themenstellung ergeben sich im Vergleich zum Sacheigentum mehrere zusätzliche Problemstellungen. Am Beginn der Befassung mit diesem Thema steht die Erörterung der Fragen nach der Entstehung, dem Wesensgehalt und dem Umfang und letztlich dem Eintritt bzw. dem Verlust der Schutzwürdigkeit des geistigen Eigentums. Nach dem juristischen Verständnis wird im Zusammenhang mit geistigem Eigentum von Immaterialgüterrechten sowie von gewerblichen Schutzrechten im weiten Sinne gesprochen. Der Schutz von wirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Ergeb-

nisse von Investitionen in Forschung und Entwicklung und der daraus resultierenden Vermögenswerte, steht nach den von den jeweiligen Rechtsordnungen vorgegebenen strikten Prinzipien im Vordergrund.

Die Auseinandersetzung mit geistigem Eigentum erschöpft sich aber nicht nur in der Befassung der geltenden Rechtsordnung, sondern ist einem viel allgemeineren und weiteren Betrachtungswinkel zu öffnen. Dazu vertritt nur beispielhaft angeführt *Krings* den Standpunkt: „Das Geistige Eigentum ist weit mehr als ein Eigentumsrecht – es ist ein Menschenrecht“ (*Krings 2012, S. 1*) und verweist in der Folge auf Art. 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Danach hat jeder Mensch „das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst erwachsen.“ Vgl. *Art. 27 MRK – Freiheit des Kulturlebens*: „Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.“ (<http://eur-lex.europa.eu>).

Geistiges Eigentum – als umfassender Sammelbegriff verstanden – entsteht im menschlichen Bewusstsein und ist Ergebnis des individuellen Denkvermögens, der menschlichen Intelligenz und Kreativität. Wesensmerkmale des hier interessierenden Produkts dieser intellektuellen Prozesse sind im Wesentlichen Originalität, Individualität, Novität und Relevanz eines noch im exklusiven Bewusstsein des geistigen Schöpfers befindlichen neuen Gedankens, einer revolutionären Idee oder eines sonstigen Denkmusters. Das intellektuell erzeugte Produkt ist somit nicht jede beliebige geistige Schöpfung, sondern muss über den Rahmen von Allgemeinwissen und bekannten Tatsachenkenntnissen hinausgehen. Exakte diesbezügliche Trennlinien existieren in aller Regel nicht. Ob ein geistiger Schöpfungsakt die vorgenannten Kriterien erfüllt, wird mitunter sehr von kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen oder den gegebenen wissenschaftlichen Standards bestimmt. Mitunter sind auch politische Vorgaben, vor allem in totalitär geprägten Regimen, dafür ausschlaggebend, was zumindest nach offiziellen Vorgaben als schützenswert bzw. umgekehrt im Extremfall als „entartet“ zu gelten hat.

IV. Kommunikation (Transformation)

Um für die Außenwelt wahrnehmbar zu werden und damit zu faktischer und allenfalls juristischer Bedeutung zu gelangen, bzw. zum „geistigen Eigentum“ im landläufig verstandenen Sinn zu werden, muss dieser geistige Schöpfungsakt in einer der Individualität des intellektuellen Produktes entsprechenden geeigneten Form kommuniziert werden,

oder wie *Hegel* es ausdrückt, er muss zum Werk werden, wenn er ausführt: „*Das Werk ist die Realität, welche das Bewusstsein sich gibt*“ (*Kroeger, Friesinger, Lobberger, Ortland 2011, S. 50*). Wenn somit der geistige Schöpfungsakt nicht das Bewusstsein verlässt, also nicht zum „Werk“ wird, gerät er wieder in Vergessenheit, geht somit unter und ist für die Außenwelt – egal wie wertvoll er auch ist – letztlich verloren. Wird das geschaffene geistige Produkt jedoch vom Urheber in ein Werk transformiert, wird es je nach seiner Wesensart und seinen Eigenschaften zum Gegenstand unterschiedlichster sinnlicher externer Wahrnehmungen. Geistige Werke treten in den vielfältigsten Formen und unterschiedlichsten Ausprägungen in Erscheinung und treten mit der Befassung der menschlichen Sinne in das Bewusstsein Dritter. So gesehen ist der Gegenstand des geistigen Eigentums – wenn er als von anderen wahrnehmbares und damit in das jeweilige Bewusstsein tretende Werk verstanden wird – vorerst einmal im Gegensatz zum Gegenstand des juristischen Eigentums nicht ausschließlich oder exklusiv, sondern im Sinne des eingetretenen Bewusstseins zumeist beliebig vermehrbar.

Der Kommunikations- bzw. Transformationsprozess ist im juristischen Bereich für die Entstehung des Patentrechts von Bedeutung. Technische Erfindungen sind nach den patentrechtlichen Bestimmungen nur schützenswert, wenn sie neu sind, d.h. der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht wurden (*vgl. § 3 dPatG*). Nach der Judikatur gilt eine Erfindung dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn für den Erfinder ein nicht mehr überschaubarer Kreis von Fachleuten davon Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können (*BGH v.10.11.1998 – X ZR 137/94*).

V. Wesen, Art und Erscheinungsformen

Geistiges Eigentum ist in seinen Erscheinungsformen komplex und vielfältig. Wird die sinnliche Wahrnehmung des Werkes als Beschreibungskriterium herangezogen (wobei vielfach auch eine mehrsinnliche Wahrnehmung möglich ist), kann zwischen optischen (Bildern, Literatur etc.), akustischen (Musikwerken etc.), geschmacksbezogenen (Rezepturen) oder geruchsbetonten (Rezepturen, z.B. Parfums etc.) bis hin zu ertastenden Werken differenziert werden. Darüber hinaus können geistige Werke sich in verschiedensten Erfindungen, (Bau-)plänen, Marken, Mustern etc. widerspiegeln.

VI. Schutz des geistigen Eigentums

Die juristisch relevante Existenz von „geistigem Eigentum“ setzt die Kommunikation (Transformation) und damit den Verlust der individuellen Exklusivität voraus. Das diesbezügliche Bewusstsein ist dann beliebig vermehrbar, seine Verbreitung vom Urheber sehr oft sogar gewollt. Das Bewusstsein des Schöpfers schließt nach der Kommunikation durch diesen somit nicht das Bewusstsein anderer aus. Wesentlich am Schutz des

„geistigen Eigentums“ ist somit nicht die Vermeidung der Verbreitung des Wissens, der Kenntnisse, der damit verbundenen Erfahrungen oder ganz allgemein des Bewusstseins darüber, sondern der in der Rechtsordnung vorgesehene Schutz der Reproduktion oder der Nachahmung des Werkes. Moderne Kommunikationsmittel und Kommunikationsmethoden erleichtern und beschleunigen heute die Verbreitung von Informationen. Der Informationsfluss wird andererseits dadurch mehr und unüberschaubar und ist kaum mehr zu kontrollieren. „Das Internet schafft neue Nutzungsmöglichkeiten und Vertriebswege und verändert sowohl die Wirtschaft als auch unsere Gesellschaft tiefgreifend. Gerade das geistige Eigentum ist heute aufgrund neuer technischer Möglichkeiten viel verletzlicher, weil es in digitaler Form ohne Qualitätsverlust und ohne große Investitionen beliebig oft vervielfältigt und transferiert werden kann.“ (Kring 2012, S. 1).

Das „geistige Eigentum“ soll daher durch einen wirkungsvollen Schutz somit – zumindest für eine bestimmte Dauer – dem Urheber zugerechnet bzw. zugeordnet bleiben. Unter Hinweis auf zahlreiche Autoren stellt Kroeger in diesem Zusammenhang fest, „geistige Eigentumsrechte sollen nämlich, so heißt es, einerseits deswegen gewährt werden, weil Werke so innig mit jenen verbunden seien, die sie geschaffen haben, dass diese Verbindung ein natürliches Recht auf geistiges Eigentum begründe, und andererseits weil schöpferische Talente sonst kaum motiviert wären, ihr schöpferisches Talent mit dem Rest der Gesellschaft zu teilen.“ (Kroeger, Friesinger, Lobberger, Ortland 2011, S. 43). Damit soll sichergestellt werden, dass sein Schöpfer allein das Recht nutzen und Dritte davon ausschließen (Ausschließlichkeitsprinzip) kann. Die Rechtsordnung untersagt somit die (kommerzielle) Verwertung „geistigen Eigentums“ durch Dritte. So gesehen ist „geistiges Eigentum“ im allgemeinen Sprachsinn das „Bewusstsein“ selbst, im juristischen Sinn jedoch vielmehr der Schutz der Verwertung durch Dritte, oder positiv ausgedrückt das kommerzielle, beliebig oft nutzbare Reproduktionsrecht durch den Urheber. Das Prinzip der Ausschließlichkeit impliziert in der Regel auch den Prioritätsgrundsatz. Durch diesen Grundsatz wird der Ersturheber gegen allfällige spätere unabhängige und unbeeinflusste nachfolgende identische Schöpfungsakte geschützt. Im Gegensatz zum Sacheigentum genießt das „geistige Eigentum“ in der Regel hingegen nur einen zeitlich befristeten Schutz und wird nach Ablauf dieser Schutzfrist zum – für jedermann zugänglichen – Allgemeingut. Durch das Eigenschaftswort „geistig“ wird im juristischen Sinn zum Ausdruck gebracht, dass Schutzgegenstand des geltenden Urheberrechts nicht die körperliche Festlegung (das Werkstück, das Vervielfältigungsstück) ist, sondern die dahinterstehende geistige Gestaltung. Unter einer „Schöpfung“ ist das von der Außenwelt wahrnehmbare Ergebnis der Gestaltung eines bestimmten Vorstellungsinhalts zu verstehen (Dittrich 2012, S. 92, E 135. OGH 9.12.1969, 4Ob 94/69).

Drabos, Lessing, Schmidt beschreiben den Unterschied zwischen traditionellerweise verstandenem Eigentum an Dingen, also materiellen Objekten, und geistigem Eigentum

und veranschaulichen diesen Unterschied an einem plastischen Beispiel, indem sie ausführen, geistiges Eigentum ist insofern stärker als dingliches, als es nicht nur Kontrolle über Handlungen mit einem bestimmten Gegenstand erlaubt, sondern über bestimmte Handlungsformen im Allgemeinen. Kaufe ich z.B. einen Fußball, so kann ich anderen verbieten, damit Tore zu schießen. Hätte ich aber Eigentum an der Handlungsform „Torschießen“ selbst, so könnte ich anderen diese Tätigkeit untersagen, egal, ob sie dafür meinen Fußball verwenden oder ihren eigenen. Mehr noch, ich könnte untersagen, mit allen möglichen Bällen Tätigkeiten zu vollziehen, die sich als Torschießen qualifizieren (Kroeger, Friesinger, Lobberger, Ortland 2011, S. 47).

Der von der UNESCO angeregte Welttag des geistigen Eigentums jährte sich in diesem Jahr zum 14. Mal. Am 26. April stehen der Wert und der Schutz von geistigem Kapital und Ideen im Mittelpunkt. Bereits im Jahr 2013 hat die damalige österreichische Bundesministerin für Justiz, Dr. Beatrix Karl, in einer Ansprache anlässlich des *Welttages des geistigen Eigentums* am 26. April ausgeführt: „*Es ist mir ein Anliegen, klar und deutlich den Rang und den Wert des Urheberrechts und den Wert kreativer Leistung herauszustreichen*“. In den weiteren Ausführungen hat sie betont, dass es künftigen Gesetzgebungen ein besonderes Anliegen sein muss, das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für den Wert des „geistigen Eigentums“ zu schärfen und das Urheberrecht entsprechend den neuen Herausforderungen weiterzuentwickeln. (<http://www.justiz.gv.at>)

VII. Schlussbemerkungen

Die Befassung mit dem „geistigen Eigentum“ zeigt, dass sich unter dieser Bezeichnung ein vielschichtiger Begriff verbirgt, der je nach Betrachtungswinkel unterschiedlichen Beurteilungen unterliegt. Auffallend ist jedenfalls der aufgezeigte Unterschied zwischen dem juristischen Sacheigentum und dem viel schwieriger zu „begreifenden“ „geistigen Eigentum“. Abschließend angemerkt ist jedenfalls davon auszugehen, dass durch die hoffentlich weiter anhaltenden geistig schöpferischen Aktivitäten seine Komplexität, damit aber auch seine Bedeutung weiter zunehmen wird und damit noch viel Zeit und Raum für viele weitere und vertiefende Auseinandersetzungen mit diesem Begriff geboten sind. Mit dem Schutz des „geistigen Eigentums“ soll letztlich aber im gesellschaftspolitischen Interesse der Urheber geschützt und durch Zuerkennung subjektiver Exklusivrechte entlohnt und damit die Kreativität sowie die intellektuelle und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Gesellschaft gefördert werden. Diese Forderung impliziert aber auch, dass der Schutz des Urhebers und Erfinders letztlich angemessen und ausgewogen sein muss und den gesellschaftlichen Fortschritt nicht dauerhaft behindert.

Literatur:

- Dittrich, Robert (2012): Österreichisches und Internationales Urheberrecht, (Kommentar), 6. Aufl., Wien, Manz.
- Kroeger, Odin, Friesinger, Günther, Lohberger, Paul, Ortland, Eberhard (2011): Geistiges Eigentum und Originalität, Wien, Turia + Kant.
- Koziol, Helmut, Welser, Rudolf, bearb. Kletečka, Andreas (2006): Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht, Band I, 13. Aufl., Wien, Manz.
- Koziol, Helmut (2014): Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, (Kurzkommentar zum ABGB), 4. Aufl., Wien, Verl. Österreich.
- Krings, Günter (2012): Geistiges Eigentum ist Menschenrecht, <http://kreuz-und-quer.de>. (10.06.2014).
- Karl, Beatrix (2013): <http://www.justiz.gv.at>. (27.08.2014).
- Möller, Frederik, Reh binder, Manfred (2013): Verwaiste Werke, 1. Aufl., Baden-Baden, Nomos.
- Vögele, Alexander (2014): Geistiges Eigentum, München, Beck.
- <http://eur-lex.europa.eu> – Art. 27 MRK – Freiheit des Kulturlebens. (12.08.2014).
- https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1998-11-10/X-ZR-137_94 - BGH v. 10.11.1998, XZR 137/94; § 3 Abs. 1 PatG (deutsches Patentgesetz). (12.08.2014).
- <https://www.ris.bka.gv.at> - OGH Entscheidung v. 09.12.1969, 4Ob 94/69 - Entscheidungstext OGH 09.12.1969 4 Ob 94/69 – (UrhG § 1) Veröff: ZAS 1970/22 S 179 = Arb 8693 = ÖBl 1970,104. (12.08.2014).